

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach der Corona-Krise belasten nun die wirtschaftlichen Folgen des Krieges gegen die Ukraine viele deutsche Unternehmen. Und einmal mehr bietet sich die Kurzarbeit als ein Mittel an, um auf die neuerliche Störung der weltweiten Lieferketten und den daraus resultierenden Arbeitsausfall zu reagieren. So lassen sich Kündigungen vermeiden und Entgelteinbußen aufgrund der Reduktion von Arbeitszeit minimieren.

Damit Sie Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG) haben, muss in Ihrem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses ein vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Ferner muss mindestens ein Drittel Ihrer Mitarbeiter von einer Arbeitszeitreduktion sowie der daraus folgenden Entgeltminderung betroffen sein. Aufgrund der Ukraine-Krise gibt es hier aber Sonderregelungen bis zum 30.09.2022.

Wichtig: Sie müssen den Arbeitsausfall bei der Arbeitsagentur anzeigen, bevor Sie den Antrag auf KUG stellen können.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen des KUG sowie eine Hilfestellung zum Antragsverfahren. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die dafür erforderlichen Informationen zusammenzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Achtung: Kurzarbeit darf nur unter bestimmten Umständen angeordnet werden!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine krisenbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall vereinbart.

Beruht der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang, Störung der weltweiten Lieferketten oder durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbar** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind. $\frac{1}{3}$ (bis 30.09.2022: mind. 10 %) der Arbeitnehmer mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

Ja

Für Ihr Unternehmen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG). Ihre Arbeitnehmer müssen zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren Urlaub einsetzen und negative Arbeitszeitsalden aufbauen.

Aufgrund des Krieges gegen die Ukraine gelten bis zum 30.09.2022 Sonderregelungen:

- KUG wird auch dann gezahlt, wenn nur 10 % der Mitarbeiter vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Die Beschäftigten müssen keine negativen Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit aufbauen.

Generell beträgt das KUG 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts; für Arbeitnehmer mit Kind(ern) 67 %.

Die Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie sind zum 30.06.2022 ausgelaufen:

- Das betrifft insbesondere die erhöhten KUG-Sätze und die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern.
- Die Sozialversicherungsbeiträge müssen wieder Sie als Arbeitgeber tragen. Lediglich bei geförderter Weiterbildung der Arbeitnehmer können ggf. 50 % der Beiträge bis zum 31.07.2023 erstattet werden.

Achtung: Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Der Verdienst aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit wird auf das KUG angerechnet. Bestand eine Nebentätigkeit schon vor der Kurzarbeit, ist diese anrechnungsfrei, wenn der Umfang gleich bleibt.

Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, und Heimarbeiter.

Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG

- Sie müssen den Arbeitsausfall der Arbeitsagentur per Formular anzeigen und dessen Gründe darstellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. (Infos über die Abschlussprüfung zum KUG siehe gleichnamige Infografik).
- Das KUG kann max. 12 Monate lang bezogen werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.